

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Projekt *Mehr Breitband in Hessen*



Informationen zu kommunalen NGA Ausbauvorhaben in Hessen

Teil: 03

Verfahrensübersicht Breitbandausbau in Hessen

- **Grundkonzeption und juristische Voraussetzungen nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) -**

Ansprechpartner:

Dr. Gerhard Gordon Haouache
GerhardGordon.Haouache@hmwvl.hessen.de
Tel. 0611 – 815 2332

Verfahrensübersicht Breitbandausbau in Hessen

– Grundkonzeption und juristische Voraussetzungen nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹ –

Die nachfolgende Verfahrensübersicht² richtet sich im Schwerpunkt an Gemeinden, gemeindliche Vertretungsorgane sowie Juristen, Beratungs- und Wirtschaftsförderungsunternehmen. Ihr Ziel ist es, eine grundlegende Handlungsempfehlung zu geben, wie Breitbandausbau unter – überwiegend – juristischen Gesichtspunkten zu planen und zu betreiben ist, damit er erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Hessische Gemeindeordnung bildet hierfür gewissermaßen den Nukleus und beinhaltet die grundsätzlichen Voraussetzungen, welche im Weiteren durch Regelungen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften umgeben und ergänzt werden.

I. Vorbereitung und Grundkonzeption

Ein erfolgreicher Breitbandausbau erfordert eine **vollständige** und **fehlerfreie** Vorbereitung und Grundkonzeption. **Es ist unumgänglich, zunächst hier den Schwerpunkt zu setzen** und grundsätzliche Festlegungen zu treffen. Diese bedingen im Weiteren die juristischen Vorgehensweisen, welche ordnungsgemäß in einem feststehenden chronologischen Ablauf durchgeführt werden müssen.

1. Bestimmung von Projektverantwortlichen

Wird von Seiten der Bürgerschaft und Unternehmen an die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand die Notwendigkeit von Breitbandinfrastruktur herangebracht, sollte eine Gruppe von Projektverantwortlichen bestimmt werden, die für den erwünschten Breitbandausbau zuständig ist. Diese Projektverantwortlichen haben die Aufgabe, das Gesamtprojekt zu steuern und zu begleiten.

2. Grundsätzliche Projektdefinition

Die Gruppe von Projektverantwortlichen klärt zunächst, was genau erwünscht ist und welche Voraussetzungen hierfür zu schaffen sind.

Die Darstellung der grundlegenden Voraussetzungen des zu planenden Projekts erfolgt in Form eines Szenarios durch die **vorläufige Festlegung** des **auszubauenden Gebietes**, der **Art der Infrastruktur**, der **gewünschten Bandbreite** und der **Dauer des Projekts**:

¹ Vorliegend werden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit Stand des Jahres 2011 zitiert!

² Diese Verfahrensübersicht ist lediglich als Modell zu verstehen und kann eine eingehende Beratung nicht ersetzen!

a) Gebiet

- Vorläufige Festlegung des gewünschten maximalen Ausbaugesbietes.

b) Bandbreite und Technologie

- Vorläufige Festlegung der gewünschten maximalen Bandbreite in Abhängigkeit von der entsprechenden Technologie.

c) Projektdauer

- Vorläufige Festlegung, bis wann das Projekt umgesetzt werden soll.

3. Festlegung der potentiell Beteiligten

Nachdem die Projektverantwortlichen die grundsätzliche Projektdefinition abgeschlossen haben, ermitteln sie mögliche Beteiligte für das Projekt. Mit diesen Beteiligten sind unverbindliche Gespräche mit dem Zweck zu führen, einerseits ein eventuell bestehendes Interesse an einem Engagement am Breitbandausbau festzustellen und andererseits sich darüber hinaus grundlegende Informationen zu beschaffen.

Hinweis! Auf keinen Fall sind hier inhaltliche Vorabsprachen (z. B. im Sinne von Vorverträgen o. ä.) gemeint, da dies u. a. unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten einen Rechtsverstoß darstellen könnte.

Wer ist in dieser Situation als potentielle Beteiligte in das zu planende Projekt einzubinden?

- Gemeinden, mit denen man eventuell zusammen das zu planende Projekt durchführen möchte.
- Andere Gemeinden, die bereits einen Breitbandausbau begonnen oder schon abgeschlossen haben und aus deren Erfahrung geschöpft werden kann.
- Regionale Breitbandberater.
- Kreiskoordinatoren.
- Infrastrukturihaber (z. B. Versorgungsunternehmen).
- Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSV).
- (Telekommunikations-)Unternehmen, welche unter Umständen das Projekt (allein oder gemeinsam mit Anderen) durchführen würden.
- Ggfs. die zuständige Kommunalaufsicht (allerdings nur, wenn schon in diesem Stadium konkreter Bedarf besteht, z. B. im Falle rechtsverbindlicher Anfragen).
- Umweltschutz- und ähnliche Verbände.
- „Betroffene“ Bürger.
- usw.

Hinweis! Öffentlich wirksame Kundgebungen oder Äußerungen sollten in diesem Stadium möglichst nicht erfolgen.

4. „Vorläufige“ Versorgungs- und Bedarfsprüfung

Nachdem die Projektverantwortlichen unverbindliche Gespräche mit potentiellen Beteiligten geführt und die hieraus erlangten Informationen ausgewertet haben, erfolgt eine vorläufige Versorgungs- und Bedarfsprüfung. Die Prüfung sollte in diesem Verfahrensstand mit Hilfe des **Breitbandatlanten des Bundes**, dem **Hessischen Breitband-Informationssystem „hesbis“** und gegebenenfalls **Informationen von Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen** usw. durchgeführt werden, um unnötige Kosten zu vermeiden.

a) Vorläufige Klärung der Versorgungslage

- Wie stellt sich die **bereits bestehende Versorgungslage** (= „versorgtes“ Gebiet) hinsichtlich des Breitbandausbaus in dem geplanten Ausbaugebiet dar?

Hinweis! Die Feststellung der Versorgung eines Gebietes ist grundsätzlich auf mehrere Weisen möglich. Sie kann z. B. anhand des **Breitbandatlanten des Bundes** oder **„straßenzuggenau“** festgestellt werden. Die grundsätzliche Problematik besteht darin, dass der Begriff „Gebiet“ nicht definiert ist.

Die **Versorgungsgrade** werden bzgl. NGA wie folgt definiert:

- **„weiße“** NGA-Flecken
= kein NGA-Netz in den nächsten drei Jahren
- **„graue“** NGA-Flecken
= 1 NGA-Netz in den nächsten drei Jahren
- **„schwarze“** NGA-Flecken
= mehr als 1 NGA-Netz in den nächsten drei Jahren
- Wie stellt sich die **nicht bestehende Versorgungslage** (= „unterversorgtes“ Gebiet) in dem geplanten Ausbaugebiet dar?

b) Vorläufige Klärung des Bedarfs

- Besteht ein **nachweisbarer (Endkunden-)Bedarf** innerhalb des „unterversorgten“ Gebietes?

Zur vorläufigen Klärung bieten sich unterschiedliche Vorgehensweisen an, wie z. B.:

- Online-Befragungen über das Internet,
- Veröffentlichungen,
- Bekanntmachungen in regionalen Tageszeitungen,
- Bürgerbefragungen mittels Bürgertelefon,
- usw.

c) Feststellung des vorläufigen Ergebnisses der Versorgungs- und Bedarfsanalyse

5. Vorbereitung und inhaltliche Festlegung einer Machbarkeitsstudie

Auf Basis der bisherigen Informationen sind von den Projektverantwortlichen genau spezifizierte Fragestellungen für die Inhalte einer Machbarkeitsstudie³ vorzubereiten. Von Bedeutung ist u. a., ob und inwieweit die gewünschten Anforderungen sich technisch (Durchführbarkeitsanalyse) und wirtschaftlich (Wirtschaftlichkeitsanalyse, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Wirtschaftlichkeitsprüfung) realisieren lassen. Verschiedene Lösungsansätze sollen analysiert, Risiken identifiziert und Erfolgsaussichten abgeschätzt werden. Überprüft werden muss insbesondere, ob mit dem jeweils betrachteten Lösungsansatz die angestrebten Projektergebnisse unter den entsprechend vorgegebenen Rahmenbedingungen umsetzbar sind. Risiken und Fehlinvestitionen sollen verhindert sowie optimale Lösungswege dargestellt werden⁴. Nach Analyse und Bewertung der betrachteten Lösungswege ist eine Empfehlung für eine oder mehrere Entscheidungsalternativen⁵ mit dokumentierten Chancen und Risiken in der Machbarkeitsstudie abzugeben. Nur wenn deren Inhalte bezüglich aller auf das geplante Projekt notwendigen Voraussetzungen vollumfänglich geprüft und bewertet werden, sind die hieraus erlangten Ergebnisse für die Weiterführung des Projekts umsetzbar!

Hinweis! Im Falle einer Machbarkeitsstudie kann es geboten sein, eine vertragliche **Beratungshaftung** hinsichtlich des Erstellers der Machbarkeitsstudie festzulegen! Auch aus diesem Grund müssen die Fragen und zu klärenden Inhalte für den Ersteller einer Machbarkeitsstudie so genau wie möglich von den Projektverantwortlichen vorbereitet werden.

6. Schätzung der (Gesamt-)Kosten des Projekts

Sind die oben aufgeführten Punkte vorläufig bestimmt, sollten bereits hier (zumindest grob überschlägig) die Kosten für das geplante Gesamtprojekt oder zumindest Teile hiervon auf Basis der Informationen der potentiell Beteiligten, wie z. B. der (Telekommunikations-) Unternehmen (s. o. 3.) abgeschätzt und mittels Abwägung einer Kosten-Nutzen-Relation abgebildet werden.

- Welche Gesamtkosten sind durch das geplante Projekt zu erwarten?
- Wie hoch wären die Kosten einer Machbarkeitsstudie?
- Welche Vorteile sind durch das geplante Projekt zu erwarten?
- Welche Nachteile sind durch das geplante Projekt zu erwarten?
- Überwiegen die Vor- oder Nachteile (vorläufige Kosten-Nutzen-Relation u. ä.)?

³ Da die diesbezügliche Terminologie nicht einheitlich ist, wird vorliegend anstelle des Begriffs der „Durchführbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalyse“ der im Zusammenhang mit Breitbandausbau weitgehend gebrauchte Begriff der „Machbarkeitsstudie“ benutzt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zu erstellende Machbarkeitsstudie auch eine Kosten-Nutzen-Analyse bei der Erstellung des jeweiligen Business Case beinhalten muss (so wie bei Durchführbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalysen üblich).

⁴ Grundsätzlich ist jede gebotene Maßnahme zum Breitbandausbau individuell zu prüfen, da in der Regel jede Gemeinde andere (Breitbandausbau-)Voraussetzungen hat und somit nicht alle individuellen Möglichkeiten in dieser Verfahrensübersicht erfasst werden können.

⁵ Hinweise, welche Inhalte eine Machbarkeitsstudie beinhalten sollte, s. Projekt Breitband in Hessen „Hinweise für die Inhalte von Machbarkeitsstudien im Rahmen von kommunalen NGA-Vorhaben“.

7. Ergebnisauswertung der Vorbereitung und Grundkonzeption

Auf Basis der Auswertung der Punkte I.1. bis I.6. haben die Projektverantwortlichen nunmehr ausreichend Informationen, mit deren Hilfe sie im Stande sind, zu entscheiden, das geplante Projekt einzustellen oder weiter zu betreiben. Im Falle der Entscheidung zur weiteren Betreibung des Projekts haben sie alle Informationen und Grundlagen vorbereitet, die in Form einer Diskussionsgrundlage der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hinweis! Ist bereits an dieser Stelle **offenkundig**, dass die Nachteile des geplanten Projekts die Vorteile weit überwiegen und auch keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten zu erwarten sind, sollte die Fortführung des Projekts überprüft und gegebenenfalls eingestellt werden.

II. Schaffen der Rechtsgrundlagen zum Breitbandausbau

Sind die Vorbereitungen für das zu planende Projekt abgeschlossen und der (interne) Entschluss (der Projektverantwortlichen) gefasst, es fortzuführen, bedarf es der rechtlichen Legitimation für den Breitbandausbau. Dazu muss die Gemeindevertretung über die bisherigen Ergebnisse informiert und entsprechende Beschlüsse vorbereitet werden.

1. Beschluss zum Breitbandausbau, §§ 50, 51 HGO

Eine Rechtsgrundlage – im Sinne eines „demokratischen Willensbildungsprozesses“ – für das geplante Projekt ist z. B. mittels Gemeindevertretungsbeschluss möglich:

- *Beispiel:* „Die Gemeinde X **beabsichtigt dafür Sorge zu tragen**, ihren Bürgern bis 20... in dem Gebiet X hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.“

Hinweis! **Breitbandausbau** ist in Hessen **keine Daseinsvorsorge!**

Beachte! Nur in dem per gemeindlichen Beschluss festgelegten Gebiet ist der Aufbau einer Breitband-Hochgeschwindigkeitsversorgung als kommunale Aufgabe umsetzbar.

Das Land Hessen empfiehlt in seiner NGA-Strategie den NGA-Ausbau in größeren regionalen Zusammenschlüssen. Wollen sich daher mehrere Gemeinden schon an dieser Stelle zusammenschließen, sollte bereits hier eine „Absichtserklärung“ zu diesem gemeinsamen Projekt gefasst werden.

Für den Fall regionaler Zusammenschlüsse müssen die entsprechenden Beschlüsse erweitert werden:

- *Beispiel:* „Die Gemeinde X **beabsichtigt**, gemeinsam mit den Gemeinden Y und Z, **dafür Sorge zu tragen**, ihren Bürgern bis 20... in den Gebieten der Gemeinden X, Y und Z hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.“

Beachte! Gleich lautende Beschlüsse müssen die Gemeinden Y und Z fassen.

Damit bestehen (kommunal-)rechtliche Grundlagen für den Breitbandausbau.

2. Beschluss zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie, §§ 50, 51 HGO

Auf Basis der Entscheidung, den geplanten Breitbandausbau weiter zu betreiben, müssen die bisher erlangten Ergebnisse (s. I.1. bis I.7.) qualitativ und quantitativ vertieft und ergänzt werden. Hierzu bedarf es einer Machbarkeitsstudie und somit eines weiteren Beschlusses der Gemeindevertretung, da eine qualifizierte Machbarkeitsstudie erhebliche Kosten verursachen und haushaltsspezifisch von Bedeutung sein kann⁶.

- *Beispiel:* „Die Gemeinde X beschließt, eine Machbarkeitsstudie **(ggfs. mehrere Machbarkeitsstudien, siehe unten III.2.)** auszuschreiben, welche vollumfänglich alle Fragestellungen zu einem geplanten Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Gebiet X beantwortet.“

Hinweis! In der Praxis mag es sinnvoll sein, beide Beschlüsse (Rechtsgrundlage Breitbandausbau (= 1. Beschluss) und Rechtsgrundlage Machbarkeitsstudie (= 2. Beschluss)) in einem Beschluss zusammenzufassen, sofern nicht zu erwarten ist, dass der erste Beschluss abgelehnt wird.

- *Beispiel:* „Die Gemeinde X **beabsichtigt dafür Sorge zu tragen**, ihren Bürgern bis 20... in dem Gebiet X hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Sie beschließt aus diesem Grund, eine Machbarkeitsstudie **(ggfs. mehrere Machbarkeitsstudien, siehe unten III.2.)** auszuschreiben, welche vollumfänglich alle Fragestellungen zu einem geplanten Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Gebiet X beantwortet.“

Hinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen können sich mehrere Gemeinden dahingehend vereinbaren, eine Machbarkeitsstudie wegen der Überörtlichkeit gemeinsam durch eine Gemeinde in Auftrag zu geben.

Mittels vorgenannter Beschlüsse wird die „kommunale Aufgabe“ Breitbandausbau erstmals rechtlich festgelegt.

⁶ Ggfs. kommt dann § 114 d i. V. m. §§ 97 Abs. 4, 98 Abs. 2, Nr. 3 HGO hinsichtlich des zu ergänzenden Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres zum Tragen, mit der Folge, dass bereits schon an dieser Stelle die zuständige Kommunalaufsicht einzubinden wäre.

III. Vergabe einer Machbarkeitsstudie

Auf Basis des Beschlusses zur Machbarkeitsstudie sind eine oder ggfs. zwei Vergaben durchzuführen. Dies ist abhängig davon, **ob die Versorgungssituation und der (Endkunden-)Bedarf gewährleistet erscheinen** oder nicht. Daher bestehen zwei Möglichkeiten, eine Machbarkeitsstudie zu vergeben:

1. Versorgungssituation und (Endkunden-)Bedarf gewährleistet

Wenn die Versorgungssituation und der (Endkunden-)Bedarf bereits als gewährleistet erscheinen, dann:

- **eine Vergabe** einer Machbarkeitsstudie zur (genauen) Feststellung der Versorgungssituation, des (Endkunden-)Bedarfs sowie aller übrigen Voraussetzungen, die in einer Machbarkeitsstudie enthalten sein müssen

oder

2. Versorgungssituation und (Endkunden-)Bedarf nicht gewährleistet

Wenn die Versorgungssituation und ein (Endkunden-)Bedarf nicht als gewährleistet erscheinen, dann zunächst:

- **Vergabe „Modul 1“:**

Eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel der Feststellung der Versorgungssituation und des voraussichtlichen (Endkunden-)Bedarfs.

Nur wenn das Ergebnis dieser Machbarkeitsstudie ist, dass die Versorgungssituation und ein (Endkunden-)Bedarf nunmehr als gewährleistet anzusehen sind⁷, dann:

- **Vergabe „Modul 2“:**

Eine zweite Machbarkeitsstudie mit dem Ziel, alle übrigen Voraussetzungen für das konkrete Projekt zu klären.

Hinweis! Andernfalls entstünden – gerade unter dem Gesichtspunkt angespannter Haushaltslagen – vermeidbare Kosten.

⁷ Liegt eine ungenügende Versorgungslage oder ein Endkundenbedarf nicht vor, fehlt es in der Regel an der Notwendigkeit das Projekt durchzuführen.

IV. Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden, § 121 Abs. 1 HGO

Ist das Ergebnis der Machbarkeitsstudie bekannt und ausgewertet worden, muss die Gemeinde, wenn sie die potentielle Erforderlichkeit sieht, **sich wirtschaftlich zu betätigen**, im Rahmen des § 121 Abs. 1 HGO weiter verfahren.

Eine Gemeinde darf sich **wirtschaftlich**⁸ betätigen, wenn

1. der **öffentliche Zweck** die Betätigung rechtfertigt,
 - d. h. die Betätigung eine **dem Gemeinwohl dienende Versorgung der Einwohner** zum Ziel hat, was bei einem Breitbandausbau vorliegen kann (entsprechend der spezifizierten Versorgungs- und Bedarfsanalyse in der Machbarkeitsstudie, welche die Begründung hierfür liefert);
2. die **Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf** (s. auch hierzu die Begründung in der Machbarkeitsstudie) **steht**,
 - d. h. die Betätigung (der Breitbandausbau) die **finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht übersteigt** und die **Notwendigkeit flächendeckender Versorgung** der betroffenen ländlichen Gebiete Hessens **mit schnellem Breitbandzugang nachgewiesen** wird.
3. der **Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten** erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
 - d. h. Privatunternehmen bislang im Hinblick auf den (jetzt von der Gemeinde geplanten) Breitbandausbau nicht in Erscheinung getreten sind und auch in absehbarer Zukunft nicht beabsichtigen, es zu tun.
 - Jetzt ist von Seiten der Gemeinde(n) das Projekt „auszuschreiben“, d. h. erst **an dieser Stelle** kommt eine **ordnungsgemäße Vergabe** der Gemeinde(n) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen. Die Vergabe muss faktisch alle Komponenten der Machbarkeitsstudie (und ggfs. weitere Inhalte) mit dem Ziel enthalten, potentiellen Anbietern die Option zu eröffnen, alle von der Gemeinde zum Breitbandausbau geforderten Konditionen zu prüfen und hierzu ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.

Hinweis! **An dieser Stelle besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, sich strategisch zu positionieren, das heißt, ihre Vergabe(n) so zu gestalten, dass im Falle der „Erlaubnis“ der wirtschaftlichen Betätigung beispielsweise möglichst viele Optionen für staatliche Förderprogramme und entsprechende Geschäfts- und Finanzierungsmodelle eröffnet sind.**

⁸ Voraussetzung für wirtschaftliches Betätigen ist das Vorliegen eines Marktbezuges. Wesensmerkmal einer wirtschaftlichen Betätigung ist, dass sie darauf ausgerichtet wird, Güter und Dienstleistungen auf einem Markt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen anzubieten. Somit liegt eine wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde vor, wenn sie wie ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt, vgl. Fritz W. Schmidt/Hans-Otto Kneip, Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 2. Aufl., 2008, § 121 Rdnr. 1

Beispiele: Das Projekt wird ausgeschrieben als

a) Modulare Vergabe

- Vergaben „Modul 1“:
1. Vergabe:
– Passive und aktive Infrastruktur, Diensteanbieter –
 2. Vergabe:
– Erdarbeiten –

Hinweis! Diese Form der Vergaben hätte z. B. den Sinn, dass die Gemeinde vordergründig Anbieter sucht, welche sich für das „Gesamtpaket“ – passive und aktive Infrastruktur, Diensteanbieter – interessieren, um keine Aufwendungen und Haftungen für den „technischen“ Teil zu haben.

- Vergaben „Modul 2“:
1. Vergabe:
– Erdarbeiten und passive Infrastruktur –
 2. Vergabe:
– Aktive Infrastruktur und Diensteanbieter –

- Vergaben „Modul 3“:
1. Vergabe:
– Erdarbeiten, passive und aktive Infrastruktur –
 2. Vergabe:
– Diensteanbieter –

oder

- b) Einzelvergaben:
1. Vergabe:
– Erdarbeiten –
 2. Vergabe:
– Passive Infrastruktur –
 3. Vergabe:
– Aktive Infrastruktur –
 4. Vergabe:
– Diensteanbieter –

oder

- c) Gesamtvergabe: Eine Vergabe:
– Erdarbeiten, passive und aktive Infrastruktur,
Diensteanbieter –

Hinweis! Nur wenn die Gemeinde nach dem (den) Vergabeverfahren feststellt, dass sie imstande ist, das geplante Projekt oder Teile hiervon (s. hierzu Beispiele zur modularen Vergabe) wirtschaftlicher und besser als andere, private Anbieter durchzuführen, darf sie nunmehr – gemäß Art und Umfang der Vergabe(n) – wirtschaftlich tätig werden, sogenannte „Subsidiarität“.

V. Markterkundungsverfahren, § 121 Abs. 6 HGO

Da ein **wirtschaftliches Betätigen** einer Gemeinde **nur durch die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines auf Gewinnerzielungsabsicht gerichteten Unternehmens möglich** ist, muss sie vorher die Gemeindevertretung auf der Grundlage eines Markterkundungsverfahrens über alle damit verbundenen Chancen und Risiken informieren.

Vorgehen:

1. Zunächst muss die Gemeinde

- den örtlichen Handwerkskammern,
 - Industrie- und Handelskammern sowie
 - Verbänden
- **Gelegenheit zur Stellungnahme** geben,
- **soweit deren Geschäftsbereich betroffen ist**, d. h.

ob und ggfs. inwieweit die von der Gemeinde als möglich angesehene wirtschaftliche Betätigung (d. h. Breitbandausbau mittels Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines auf Gewinnerzielungsabsicht gerichteten Unternehmens selbst zu betreiben) Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk haben könnte

= Markterkundung.

2. Danach ist

- die **Gemeindevertretung** auf der Grundlage dieser Markterkundung **umfassend** über diese Stellungnahmen
- sowie die **Chancen und Risiken**
- sowie über deren zu erwartende **Auswirkungen** auf das **Handwerk** und die **mittelständische Wirtschaft**

zu **unterrichten**.

Beachte! Das **Markterkundungsverfahren** ist **kein Interessenbekundungsverfahren** (IBV)! Das Interessenbekundungsverfahren ist in § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt und **findet vorliegend keine Anwendung!**

VI. Gründung einer Gesellschaft

1. Sind alle o. a. Voraussetzungen im Sinne einer zulässigen wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde erfüllt, sind die in der Machbarkeitsstudie und in der (den) Vergabe(n) festgelegten Optionen (in der Regel) durch **Gründung einer entsprechenden Gesellschaft** weiterzuführen.

Hinweis! Frühestens in diesem Stadium sollte die Gründung z. B. einer (Infrastruktur-) Gesellschaft entsprechend den zu wählenden Förderungen, Geschäfts- und Finanzierungsmodellen usw. stattfinden (s. hierzu Beurteilungen in der Machbarkeitsstudie).

Beachte! Die Entscheidung einer Gemeinde über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens ist gemäß § 127a Abs. 1, Nr. 1 HGO der **Kommunalaufsicht unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen**.

Gleiches gilt für die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft, § 127a Abs. 1, Nr. 2 HGO.

2. Im Weiteren sind im Falle der beabsichtigten Gründung einer Gesellschaft die Voraussetzungen der §§ 122 ff. HGO zu beachten.

VII. Projektumsetzung

Erst jetzt und an dieser Stelle sind die konkreten Projektinhalte (entsprechend des gewählten Geschäfts- und Finanzierungsmodells usw.) in die konkreten Maßnahmen zu überführen.